



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2017
(OR. en)

11020/17

TRANS 312
DELECT 124

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	10295/17
Nr. Komm.dok.:	10205/17
Betr.:	Delegierter Beschluss .../... der Kommission vom 8.6.2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf spezifische Ziele für die Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 31. Mai 2017 hat die Kommission den oben genannten delegierten Beschluss gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797¹ dem Rat vorgelegt.
2. Die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt endet am 8. August 2017.
3. Am 13. Juni 2017 hat das Generalsekretariat des Rates die Delegationen von diesem delegierten Rechtsakt in Kenntnis gesetzt² und sie gebeten, sich gegebenenfalls bis zum 4. Juli 2017 schriftlich dazu zu äußern.

¹ Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der EU (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

² Dok. 10295/17.

4. Nach der schriftlichen Konsultation haben die Delegationen in keiner Weise erkennen lassen, dass es einen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind.
 6. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 50 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/797 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-